

ZH_OBERGERICHT LB130051 vom 17. Dezember 2013

ZH Obergericht, 2013-12-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LB130051

FR: ZH_OBERGERICHT LB130051 du 17 décembre 2013

IT: ZH_OBERGERICHT LB130051 del 17 dicembre 2013

Erwägungen

E. 1

Der Kläger (und Widerbeklagte) ist Rechtsanwalt und der Beklagte (und Widerkläger) war sein Klient, den er gegen die ehemalige Arbeitgeberin des Beklagten in einem Arbeitsprozess sowie in einem sozialversicherungsrechtlichen Verfahren, bei dem es um ausstehende BVG-Beitragszahlungen dieser Arbeitgeberin ging, anwaltlich vertrat. Bei der Klage im vorinstanzlichen Verfahren ging es um die Restanz der Honorarforderung des Klägers aus diesem Mandatsverhältnis in der Höhe von Fr. 1'892.70, der der Beklagte eine Verrechnungsforderung entgegenhielt. Ausserdem erhob der Beklagte Widerklage in der Höhe von Fr. 151'428.65 (samt Zinsen). Diesem Betrag liegt folgende Berechnung zugrunde: Fr. 293'650.65 (= ge-

- 4 - samtes behauptetes BVG-Guthaben des Beklagten aus den beiden Vorsorgeverträgen) abzüglich Fr. 142'222.-- (= in der Klage beim Sozialversicherungsgericht substantiiertes BVG-Beitrag). Die Widerklageforderung begründet der Beklagte damit, dass der Kläger seine Rechte im sozialgerichtlichen Verfahren nur unzureichend wahrgenommen habe, indem er lediglich etwa die Hälfte der dem Beklagten zustehenden BVG-Beiträge substantiiert geltend gemacht habe. Bei einem aussergerichtlichen Vergleich, den der Beklagte allein und ohne Mitwirkung des Klägers mit seiner ehemaligen Arbeitgeberin abgeschlossen hat, habe er – basierend auf den Angaben in der vom Kläger verfassten Klageschrift – auf einem zu tiefen Niveau verhandelt, was für ihn zu einem ungünstigen Ergebnis (nur ca. die Hälfte der effektiv geschuldeten BVG-Nachzahlungen) geführt habe. Im Berufungsverfahren ist nur noch die Widerklageforderung streitig.

E. 2

Die Vorinstanz hat die Klage gutgeheissen und die Widerklage abgewiesen (Urk. 61). Der Beklagte focht das Urteil der Vorinstanz vom 15. August 2013 an und stellte die eingangs erwähnten Anträge (Urk. 60 S. 2).

E. 3

Das erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Ziff. 3 -5) wird bestätigt.

E. 4

Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 10'730.-- festgesetzt.

E. 5

Die Gerichtskosten für das Berufungsverfahren werden dem Beklagten auferlegt und mit seinem Kostenvorschuss verrechnet.

E. 6

Der Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger für das Berufungsverfahren eine Parteientschädigung von Fr. 7'500.-- zu bezahlen.

E. 7

Abteilung, je gegen Empfangsschein. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

E. 8

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen.

Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff.

(Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 149'535.95.

- 17 - Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 17. Dezember 2013 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Der Vorsitzende: Die Gerichtsschreiberin: Dr. R. Klopfer lic. iur. S. Notz versandt am: mc

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.